

2. Im Entwurf trug Art. 90 die Nr. 91. Außerdem wurde Abs. 2 grammatikalisch be- 3 richtig, indem das Wort »ist« im Entwurf durch »sind« ersetzt wurde.

## 11. Die Rechtspflege

1. Funktionen. Art. 90 Abs. 1 unterstellt die Rechtspflege dem Telos des sozialisti- 4 sehen Staates, wie es in Art. 4 festgelegt ist (s. Rz. 1-9 zu Art. 4), wenn auch ein abwei chender Wortlaut gewählt wurde. So nimmt er den Begriff der »sozialistischen Gesetz lichkeit« auf, die nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 die DDR zu garantieren hat (s. Rz. 46-67 zu Art. 19). Das zeigt an, daß die Rechtspflege bei der Verfolgung der dem sozialistischen Staat gesetzten Ziele Funktionen zu erfüllen hat, die einen anderen Schwerpunkt haben als die Funktionen der übrigen Staatsorgane. Dieser liegt in der »Durchführung« der sociali stischen Gesetzlichkeit. Dem entspricht auch, daß die Bestimmungen über die Rechtspfle georgane nicht im Abschnitt III über den Aufbau und das System der staatlichen Leitung enthalten sind, wo sie wegen ihrer Einordnung in den Staatsaufbau hätten aufgenommen werden können, sondern im Abschnitt IV gemeinsam mit anderen Sätzen, die der Wah rung der sozialistischen Gesetzlichkeit dienen sollen. Was nicht in der Verfassung zum Ausdruck kommt, weil es offenbar für selbstverständlich gehalten wird, ist, daß die Rechtspflege sich vor allem mit Einzelfällen befaßt.

### 2. Rechtspflegeorgane.

a) Gruppen. Die Aufgaben der Rechtspflege sind Sache besonderer Organe. Diese sind 5 die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsorgane, die Organe des Strafvoll zugs, die Rechtsanwaltschaft und die Notariate. Verfassungsrechtlich geregelt ist nur die grundsätzliche Stellung der Gerichte in Art. 92 bis 96 und die der Staatsanwaltschaft in Art. 97 und 98. Diese Verfassungsnormen werden ausgeführt durch das Gerichtsverfas sungsgesetz von 1974<sup>4</sup> (GVG), das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR<sup>5</sup> (GGG) und das Staatsanwaltschaftsgesetz von 1977<sup>6</sup>. Die Struktur und die Auf gaben der übrigen Rechtspflegeorgane ergeben sich nur aus der einfachen Gesetzgebung, so der Untersuchungsorgane aus der Strafprozeßordnung der DDR - StPO - vom 12. 1. 1968<sup>7</sup>, insbesondere aus deren §§ 88 bis 91, die der Organe des Strafvollzugs aus dem Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) - StVG — vom 7. 4. 1977<sup>8</sup>, der Rechtsanwaltskollegien, in denen die Mehrzahl der Rechtsan-

4 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichts verfassungsgesetz - vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457).

5 Vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 229).

6 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 93).

7 GBl. I S. 49 i. d. F. vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62) und des Zweiten Strafrechtsände rungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) sowie des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

8 GBl. I S. 109; zuvor: Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wieder eingliederungsgesetz) - SVWG - (GBl. I S. 109) in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 607).